



ORDNUNG
FÜR DAS GASTHÖRENDEN-PROGRAMM
FÜR GEFLÜCHTETE

befürwortet in der 127. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 03.02.2016
beschlossen in der 164. Sitzung des Senats am 16.03.2016
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2016 vom 14.04.2016, S. 165

Änderung
beschlossen in der 208. Sitzung des Senats am 25.01.2023
nach Stellungnahme der Zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK)
in der 171. Sitzung am 16.11.2022
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2023 vom 09.02.2023, S. 36

INHALT:

Präambel:	3
§ 1 Teilnahmeberechtigung.....	3
§ 2 Bewerbung	3
§ 3 Status	3
§ 4 Umfang des Programms	3
§ 5 Inkrafttreten	4

Präambel:

¹Ziel des Gasthörenden-Programms für Geflüchtete ist, studieninteressierten Geflüchteten die Möglichkeit zu eröffnen, als Gasthörerende an bestimmten Lehrveranstaltungen der Universität Osnabrück teilzunehmen und in gewissem Umfang Leistungen zu erbringen. ²Die erfolgreiche Teilnahme und erbrachte Leistungen werden in einem Zertifikat bescheinigt.

§ 1 Teilnahmeberechtigung

- (1) ¹Teilnahmeberechtigt sind Personen, die
- a) einen Asylantrag gestellt haben und
 - b) die nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Kultusministerkonferenz (www.anabin.kmk.org) mindestens die Voraussetzungen für den indirekten Hochschulzugang (Zugang zum Studienkolleg) erfüllen.

²Personen, die ihren Bildungsverlauf lückenlos darlegen und glaubhaft machen können, über eine direkte Hochschulzugangsberechtigung zu verfügen, diese aber fluchtbedingt nicht nachweisen können, sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen ebenfalls zur Teilnahme berechtigt.

- (2) ¹Für die Teilnahme an deutschsprachigen Veranstaltungen des Programms ist der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) und für die Teilnahme an englischsprachigen Veranstaltungen des Programms der Nachweis von Englischkenntnissen auf dem Niveau B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) erforderlich. ²Zum Nachweis ist ein entsprechender Einstufungstest des Sprachenzentrums der Universität Osnabrück oder ein laut Vorgaben der Kultusministerkonferenz anerkannter Sprachtest ausreichend.

§ 2 Bewerbung

Für die Bewerbungen zur Aufnahme im Gasthörenden-Programm für Geflüchtete gelten die Regelungen des § 15 Absatz 3 der Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung

§ 3 Status

- (1) ¹Bei erfolgreicher Aufnahme in das Programm werden die Teilnehmenden als Gasthörerende aufgenommen. ²Eine Gebühr nach der „Gebührenordnung für Gasthörerinnen und Gasthörer der Universität Osnabrück“ wird nicht erhoben.
- (2) ¹Gemäß § 15 Absatz 2 Satz 3 der Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück sind die Teilnehmenden nach Maßgabe des § 4 zur Erbringung von Leistungen in den Veranstaltungen, für die sie zugelassen wurden, berechtigt. ²Für die Ablegung der entsprechenden Prüfungen wird keine Gebühr erhoben.

§ 4 Umfang des Programms

- (1) Das Gasthörenden-Programm für Geflüchtete umfasst die Teilnahme an Lehrveranstaltungen der Universität Osnabrück und die Möglichkeit der Leistungserbringung in diesen Lehrveranstaltungen im Umfang von bis zu 10 ECTS-Punkten in einem Semester.
- (2) ¹Die Berechtigung zur Teilnahme setzt voraus, dass eine Teilnahme unter kapazitären Gesichtspunkten möglich ist. ²Die Entscheidung über die Teilnahme und die Möglichkeit der Leistungserbringung treffen die jeweiligen Lehrenden.
- (3) Eine Teilnahme am Gasthörenden-Programm für Geflüchtete soll sich auf höchstens vier Semester beschränken.

- (4) Über die erfolgreiche Teilnahme, erbrachte Leistungen und erworbene Leistungspunkte wird ein Zertifikat ausgestellt.
- (5) Die in dem Zertifikat nach Absatz 4 bescheinigten Leistungen und ECTS-Punkte können auf Antrag bei Aufnahme eines späteren Studiums an der Universität Osnabrück anerkannt werden, wenn zwischen den bereits erbrachten Leistungen und denen, die sie ersetzen sollen, kein wesentlicher Unterschied besteht. Die Entscheidung über die Anerkennung trifft der jeweils zuständige Prüfungsausschuss.

§ 5 Inkrafttreten

Die Änderung dieser Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.